

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) vom 15. Dezember 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzigkofen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) sowie §§ 2, 8, 9 Abs. 3 und 11 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. I S. 206) am 15. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

§ 6 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. November 2010 erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen >B<, >BL<, >aG< oder >H< besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 38 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz eingesetzt werden, sofern die Brauchbarkeit durch eine Brauchbarkeitsprüfung entsprechend der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg (oder gleichwertig) nachgewiesen wird und der Hundehalter die Jagd auf dem Gebiet der Gemeinde Inzigkofen ausübt.

(2) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbe-

scheids zu stellen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. November 2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bürgermeisteramt Inzigkofen

15. Dezember 2016

Gombold

Bürgermeister